
<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Fürstenfeldbruck „Veranstaltungsforum Fürstenfeld“</p>

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl S. 86) erlässt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

**§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Das Kultur- und Freizeitzentrum der Stadt Fürstenfeldbruck wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Fürstenfeldbruck geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Veranstaltungsforum Fürstenfeld“ (im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt). In Angelegenheiten des Eigenbetriebes tritt die Stadt Fürstenfeldbruck unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Veranstaltungsforums Fürstenfeld beträgt 30.000,00 €.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgaben des Veranstaltungsforums Fürstenfeld sind insbesondere:
 1. Die Planung, Organisation und Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen
 2. Die Planung, Organisation und Durchführung von Sonderveranstaltungen
 3. Die Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Bildungsprojekten
 4. Die Betreuung und Abwicklung von Gastveranstaltungen kultureller Art; insbesondere von Konzerten, Theater- und Kabarettaufführungen, Tanz- und Ballettvorführungen
 5. Die Betreuung und Abwicklung von Gastveranstaltungen kommerzieller Art; insbesondere von Seminaren, Kongressen, Tagungen, Produktpräsentationen, Messen und Märkten
 6. Der technische Betrieb und die Verwaltung des Veranstaltungsforums Fürstenfeld sowie die Mitwirkung bei Baumaßnahmen des Veranstaltungsforums Fürstenfeld
 7. Die Unterstützung des kommunalen Fremdenverkehrs und des Stadtmarketings

- (2) Der Eigenbetrieb ist im Rahmen der Gesetze zu allen Maßnahmen und Geschäften, einschließlich der Unterverpachtung der Räume und Einrichtungen sowie zur Einrichtung und Unterhaltung von Hilfsbetrieben berechtigt, soweit dadurch die Aufgaben des Eigenbetriebes gefördert werden. Dementsprechend kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Werkleitung (§4)
Kultur- und Werkausschuss Fürstenfeld (§ 5)
Stadtrat (§ 6)
Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und dem Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere
1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Kauf-, Werk-, Nutzungs-, Miet- und Pachtverträge und sonstige Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, des Kultur- und Werkausschusses oder des Stadtrates fallen
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie sonstige Rechtsgeschäfte, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000,00 € nicht überschreitet.
- (3) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten und führt die Dienst- und Fachaufsicht im Eigenbetrieb.
- (4) Die Werkleitung erledigt in eigener Zuständigkeit alle Personalangelegenheiten gem. Art. 43 Abs. 1 Nr. 2 GO wie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD-V im Rahmen des Stellenplanes.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Kultur- und Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Kultur- und Werkausschuss geben der Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

-
- (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Stadt Fürstenfeldbruck nach außen. Einzelheiten werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
 - (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Kultur- und Werkausschuss mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Der Zwischenbericht muss auch eine Vorschau auf das zu erwartende Jahresergebnis beinhalten.
 - (8) Die Werkleitung hat sich regelmäßig hinsichtlich der von ihr durchzuführenden Veranstaltungen und kulturellen Aktivitäten mit der Stadt Fürstenfeldbruck abzustimmen.

§ 5 Kultur- und Werkausschuss

- (1) Der Kultur- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Kultur- und Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Kultur- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Die Festsetzung von Benutzungsbedingungen einschließlich der Entgelte für die Benutzung der Säle und der dazugehörenden Einrichtungen und Räumlichkeiten, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält
 2. Die Zustimmung zu den wesentlichen Inhalten des jährlichen Veranstaltungsprogramms
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 3.000,00 € und höchstens 30.000,00 € übersteigen
 4. Erfolggefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 € übersteigen
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 €, jedoch nicht 30.000,00 € überschreitet
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 20.000,00 € überschreiten und nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen

7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000,00 €, jedoch nicht 200.000,00 € übersteigt
8. Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes über 12 Monate hinaus oder wenn sie im Einzelfall 7.500,00 € übersteigen
9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt
10. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 € im Einzelfall beträgt
11. Personalangelegenheiten gem. Art. 43 Abs. 1 Nr. 2 GO, insbesondere für die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD-V jeweils im Rahmen des Stellenplanes
12. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
13. Die Gewährung von Darlehen an die Werkleitung, deren Stellvertretung sowie an Beschäftigte des Eigenbetriebes.

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. den Erlass und Änderungen der Betriebssatzung.
2. die Bestellung des Kultur- und Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. die Bestellung der Werkleitung und der Stellvertretung, die Berufung und Abberufung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse.
4. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten, soweit nicht die Werkleitung oder der Kultur- und Werkausschuss zuständig sind.
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung.

-
8. die Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 200.000,00 € überschreiten.
 11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 12. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Kultur- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Kultur- und Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter bzw. Vorgesetzter der im Beamtenverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Kultur- und Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat bzw. dem Kultur- und Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

- (1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung und mit Einverständnis des Kultur- und Werkausschusses andere Eigenbetriebe gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (2) Die Werkleitung kann ebenfalls gegen Kostenerstattung Aufgaben der Stadt Fürstentfeldbruck, die im Zusammenhang mit ihren eigenen Aufgaben stehen, übernehmen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach außen durch die Werkleitung vertreten. Die Werkleitung bzw. die Stellvertretung vertreten je Einzelnen. Im Innenverhältnis vertritt die Stellvertretung die Werkleitung im Falle der Verhinderung.

- (2) Der Vertretungsberechtigte nach Absatz 1 und seine Stellvertretung sind bekannt zu geben. Dies geschieht in der Form, die die Stadt Fürstenfeldbruck für die amtliche Bekanntmachung ihrer Satzungen bestimmt hat.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Veranstaltungsforum Fürstenfeld“, durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Sonstiges

Im Übrigen finden folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

1. Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck
2. Allgemeine Dienstanweisungen der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck
3. Dienstvereinbarungen zwischen der Stadt Fürstenfeldbruck und dem Personalrat der Stadt Fürstenfeldbruck

Die in der Eigenbetriebssatzung gewählte weibliche bzw. männliche Form gilt gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Veranstaltungsforums Fürstenfeld vom 01.07.2000, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 11.12.2001, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 24.09.2008
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
Erster Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 28.10.2008
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 20.11. – 05.12.2008